

## Parlamentarische Anfragen

19. Mai 2015

E-007872-15

[Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission](#)  
[Artikel 130 der Geschäftsordnung](#)  
[Markus Pieper \(PPE\)](#)

### ► **Betrifft: Energieaudit-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**

Nach der Richtlinie 2012/27/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass große Unternehmen, die keine KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Allerdings enthält die Empfehlung 2003/361/EC auch folgenden Passus: „Außer den in 2.2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden“.

Mit dieser Einstufung „keine KMU“ sollen willkürliche Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen vermieden werden.

In Deutschland wird der oben genannt Titel 1 voll in die Definition des Nicht-KMU einbezogen. Die Folge ist, dass etwa 700 kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen aufgrund einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % nicht als KMU eingestuft werden und Energieaudits verpflichtend erstellen müssen. Fast alle erfüllen nach Größe, Umsatz und Bilanz die KMU-Definition.

War es die Absicht der Kommission, alle großen Unternehmen in die Verpflichtung zur Erstellung von Energieaudits einzubeziehen, nicht aber KMU, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Juni 2015

**Rechtlicher Hinweis**